

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.003.623

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KfllG geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 3. Jänner 2022 unter der Geschäftszahl 2021-0.818.537 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KfllG geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 44a Abs. 1 Z 2 KfllG:

Aus grammatikalischen Gründen sollte das Wort „die“ innerhalb des Satzes vorgezogen und vor dem Wort „Staatsangehörige“ eingefügt werden. Der Text sollte demnach lauten: „Lenkerinnen/Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs [...] 2. die Staatsangehörige eines Drittlandes sind und von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden [...]“.

Zu § 14e Abs. 1 GelverkG, § 19d Abs. 1 GütbefG und § 44e Abs. 1 KfllG:

Als Adressat des Auftrages zur Führung eines automationsunterstützten zentralen Berufskraftfahrerqualifikationsregisters wird in § 44e Abs. 1 KfLG „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ genannt, wohingegen in § 14e Abs. 1 GelverkG und § 19d Abs. 1 GütbefG „die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ mit der Registerführung betraut wird. Im Interesse einer einheitlichen Terminologie sollte, wie bereits in § 44e Abs. 1 KfLG, auch in § 14e Abs. 1 GelverkG und § 19d Abs. 1 GütbefG die Formulierung „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ Verwendung finden.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen aufgezeigt werden, dass kein vollständiges Ergebnisdokument übermittelt wurde. So fehlen grundlegende Elemente eines korrekten WFA-Ergebnisdokuments (u.a. einbringende Stelle, Vorhabensart, Finanzjahr, Inkrafttreten). Außerdem wäre das Finanzjahr, in welchem erstmalig finanzielle Auswirkungen auftreten, auf 2022 zu ändern.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ersucht, eine vollständige WFA zu erstellen und als separates Ergebnisdokument dem Bundesministerium für Finanzen erneut zu übermitteln.

Wien, 11. Januar 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

